

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00172 vom 22. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00172)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00172 du 22 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00172 del 22 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1964 geborene X.\_\_\_\_ meldete sich am 23. Mai 2011 (Eingangsdatum, Urk. 7/12) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf ein Halswirbelsäulen-Trauma (HWS-Trauma) und eine Knieverletzung zum Leistungsbezug an.

Die IV-Stelle tätigte medizinische

und erwerbliche Abklärungen, insbesondere holte sie das polyclinäre Gutachten des Y.\_\_\_\_ vom 30. August 2012 (Urk. 7/51) ein und erstellte am 1. Juli 2013 einen Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende (Urk. 7/76). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 1. Juli 2013, Urk. 7/79; Einwand vom 30. August 2013, Urk. 7/85; ergänzende Einwandbegründung vom 10. Oktober 2013, Urk. 7/87) sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 10. Januar 2014 mit Wirkung - ab 1. November 2011 eine Dreiviertelsrente - ab 1. März 2012 eine ganze Rente - ab 1. April 2012 eine halbe Rente - ab 1. Juli 2012 eine Viertelsrente

zu (Verfügung vom 10. Januar 2014, Urk.

### **E. 2**

Hiergegen erhob die Versicherte am 12. Februar 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung vom 10. Januar 2014 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin ab 1. November 2011 eine Dreiviertelsrente, ab dem 1. März 2012 eine ganze Rente sowie ab dem 1. April 2012 bis auf Weiteres eine Dreiviertelsrente auszurichten. In prozessualer Hinsicht ersuchte die Beschwerdeführerin um die unentgeltliche Prozessführung und um Bestellung von Rechtsanwalt David Husmann als unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Mit Verfügung vom 17. Februar 2014 (Urk. 4) wurde der Beschwerdegegnerin die Beschwerdeschrift zugestellt und 30 Tage Frist für die Beschwerdeantwort angesetzt. Der Beschwerdeführerin wurden gleichzeitig 30 Tage Frist zur Einreichung des Formulars zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit angesetzt unter Androhung, dass bei ungenügender Substantiierung oder fehlenden oder ungenügenden Belegen zur finanziellen Situation davon ausgegangen werde, dass keine prozessuale Bedürftigkeit bestehe (Urk.

### **E. 4**

). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 11. März 2014 (Urk. 6, unter Beilage ihrer Akten 7/1-139) auf Abweisung der Beschwerde, was der

Beschwerdeführerin am 28. März 2014 (Urk. 8) zur Kenntnis gebracht wurde. 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

**E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

**E. 8**

% resultiert.

Die Beschwerdeführerin hat somit ab dem 1. August 2012 Anspruch auf eine Viertelsrente. 4.6

Die Beschwerde ist entsprechend teilweise gutzuheissen in dem Sinne, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. November 2011 Anspruch auf eine ganze Rente und ab dem 1. April 2012 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat. Ab dem 1. August 2012 hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Viertelsrente, womit die Verfügung diesbezüglich geschützt wird und die Beschwerde bezüglich des ab 1. August 2012 laufenden Anspruches abzuweisen ist. 5.

5.1

Die Beschwerdeführerin hat innert Frist das mit Verfügung vom 17. Februar 2014 (Urk. 4) einverlangte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit nicht eingereicht. Mangels Substantiierung ist androhungsgemäss davon auszugehen, dass keine prozessuale Bedürftigkeit besteht, was zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung und Prozessführung führt. 5.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 801.-- als angemessen. Da die Beschwerdeführerin nur zu einem kleinen Teil obsiegt, sind ihr die Kosten zu zwei Dritteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel aufzuerlegen. 5.3

Die vertretene Beschwerdeführerin hat sodann gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine entsprechend reduzierte Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung und unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen, und erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 10. Januar 2014 inso weit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin vom

1. November 2011 bis zum 31. März 2012 Anspruch auf eine ganze Rente und ab 1. April bis zum 31. Juli 2012 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat. Im Übrigen (Rentenanspruch ab 1. August 2012) wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 801.-- werden der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstSchwegler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.